

► Umgang mit dem Finanzamt

Erklärte – aber nicht erfasste – Rente: Offenbare Unrichtigkeit?

| Wurden in der Steuererklärung zwei Renten erklärt, darf das Finanzamt den Steuerbescheid nachträglich nicht mehr ändern, wenn der Bearbeiter, ohne der Sache auf den Grund zu gehen, nur eine Rente berücksichtigt hat. Es liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor, entschied das FG Münster. |

Im konkreten Fall hatte ein Rentner Einnahmen aus zwei Renten erklärt. Dem Finanzamt waren aber nur elektronische Daten zu einer Rente übermittelt worden. Der Finanzbeamte hatte nicht nach, sondern berücksichtigte im Steuerbescheid nur die Einnahmen aus der einen Rente. Erst nachdem die Daten für die zweite Rente übermittelt worden waren, änderte der Sachbearbeiter den rechtskräftigen Steuerbescheid nach § 129 AO und besteuerte doch beide Renten. Hier gegen klagte der Rentner vor dem FG. Dieses gab ihm Recht. Eine offenbare Unrichtigkeit kann nur vorliegen, wenn sie auf ein mechanisches Versehen zurückzuführen ist. Dass der Beamte den Sachverhalt nicht aufgeklärt hatte, lässt sich aber nicht als mechanisches Versehen deuten (FG Münster 21.7.16, Az. 9 K 2342/15 E, Abruf-Nr. 190578).

► Untätigkeit

Sachstandsanfrage vor Untätigkeitsklage nicht erforderlich

| Wenn die Behörden über Anträge (z. B. Renten- oder Reha-Anträge) nicht entscheiden, kann Untätigkeitsklage erhoben werden. Dabei sind die Fristen des § 88 SGG (drei bzw. sechs Monate) zu beachten. Ist die jeweils geltende Frist verstrichen, darf geklagt werden. Der Kläger muss nicht zuvor noch einmal bei der Behörde nach den Gründen für die Verzögerung fragen, so aktuell das SG Bremen 13.11.16, S 21 AS 231/15, Abruf-Nr. 190951). |

Eine Sachstandsanfrage vor einer Untätigkeitsklage kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen. Solche Umstände, die ein Nachfragen gerechtfertigt hätten, lagen hier nicht vor.

MERKE | Anerkannte Umstände für eine Sachstandsanfrage sind:

- wenn die Behörde mitteilt, dass noch weitere Ermittlungen notwendig sind
- oder der Antragsteller dies bereits weiß,
- wenn sich beide Beteiligten einig sind, dass die ausstehende Entscheidung vorläufig zurückgestellt wird. Dann widerspricht eine Untätigkeitsklage dem Grundsatz von Treu und Glauben (SG Köln 22.5.14, S 20 AS 4534/13, LSG Baden-Württemberg 14.9.05, L 10 LW 4563/04 AK-B)
- wenn zwischen Einlegung des Widerspruchs und der Untätigkeitsklage ein längerer Zeitraum liegt (LSG Berlin-Brandenburg 6.3.06, L 30 B 168/04 AL).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Untätigkeitsklage: Kein Widerspruch gegen Zahlungserinnerung, SR 16, 185

FG Münster erteilt nachträglicher Bescheidänderung eine Absage



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 190578



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 190951



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2016
Seite 185